

# Lukrative Strategien zum Jahresende 2008 im Lohn-/Arbeitnehmerbereich

**Nachfolgend als Anregung für die Praxis die wichtigsten Jahressend-Tipps für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.**

## **1. Handlungsbedarf aufgrund aktueller Neuregelungen**

### **1.1 Grenze für die Lohnsteuer-Anmeldungen**

Die Grenzen für die jährliche und vierteljährliche Abgabe von **Lohnsteuer-Anmeldungen** nach § 41a Abs. 2 Satz 2 EStG werden ebenfalls erhöht, von 800 EUR auf **1.000 EUR** (jährliche Abgabe) und von 3.000 EUR auf **4.000 EUR** (vierteljährlich). Damit soll auf Arbeitgeberseite der Verwaltungsaufwand durch die Erstellung und Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen reduziert werden.

Die Anhebung der Grenze für die jährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen auf 1.000 EUR entlastet insbesondere Arbeitgeber einer geringfügig beschäftigten Arbeitskraft, die vom monatlichen Arbeitsentgelt von 400 EUR die Lohnsteuer mit dem Pauschsteuersatz von 20 % erheben (400 EUR x 20 % x 12 Monate = jährliche Lohnsteuer von 960 EUR). In diesen Fällen darf ab 2009 anstelle der vierteljährlichen eine jährliche Lohnsteuer-Anmeldung übermittelt werden.

#### **Wichtig**

Arbeitgeber müssen für die Lohnsteuerbescheinigungsdaten für ab 2009 gezahlte Arbeitslöhne nach § 41b EStG eine **Sicherheitsauthentifizierung** vornehmen. Hierfür ist eine einmalige Registrierung im Elster Online-Portal erforderlich, was bis zu zwei Wochen dauern kann. Dies sollte zeitig erfolgen, um Fristversäumnisse auszuschließen (BMF, Schreiben v. 22.8.2008, IV C 5 - S 2378/08/10002).

### **1.2 Insolvenzgeldumlage**

Im Zuge der Reform der gesetzlichen Unfallversicherung wird vom kommenden Jahr an auch der Einzug der Insolvenzgeldumlage neu geregelt. Arbeitgeber überweisen diese Umlage dann nicht mehr zusammen mit dem Unfallversicherungsbeitrag an den für sie zuständigen Unfallversicherungsträger. Vielmehr ist die Insolvenzgeldumlage künftig **gemeinsam mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag** an die Einzugsstelle zu entrichten. Die Umlagebeträge sind im Beitragsnachweis ab 1.1.2009 unter dem Beitragsgruppenschlüssel 0050 anzugeben. Der Beitragsnachweis wird entsprechend ergänzt. Nach bisheriger Verfahrensweise wurde die Insolvenzgeldumlage wie der Beitrag zur Unfallversicherung als Jahresbetrag erst nach Ablauf eines Kalenderjahres fällig. Künftig ist sie durch Zahlung von monatlichen Beiträgen aufzubringen.

### **1.3 Steuerfreie Gesundheitsförderung**

Arbeitgeber können eine weitere Erleichterung nutzen, und dies bereits für Leistungen ab 2008. Bislang blieben Maßnahmen der Vorbeugung spezifisch berufsbedingter Beeinträchtigungen der Gesundheit der Arbeitneh-

mer nur steuerfrei, wenn diese im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt sind. Diese Prüfung wird in vielen Fällen entbehrlich, denn über § 3 Nr. 34 EStG kommt es zu einer Steuerbefreiung von bis zu **500 EUR** im Jahr je Arbeitnehmer, wenn zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Leistung des Arbeitgebers der betrieblichen Gesundheitsförderung zugutekommt. Die Leistung darf allerdings nicht durch Anrechnung oder Umwandlung des vereinbarten Arbeitslohns erbracht werden.

Unter die Steuerbefreiung fallen auch Barleistungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden. Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist nur steuerbefreit, wenn sie eine förderungswürdige Maßnahme betreffen. Das gilt z. B. für Zuschüsse zur Teilnahme an einem Kurs, der bisher von einer Krankenkasse nach § 20a SGB V geleistet wurde.

#### **1.4 Neuer Höchstbetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen**

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen erhöht sich ab 2009 nach dem neuen § 3 Nr. 39 EStG von 135 EUR auf **360 EUR** pro Jahr. Dabei wird die derzeitige Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung aufgehoben. Dafür entfällt § 19a EStG und gilt nur noch für Altfälle. Steuerfrei bleibt dabei der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 5 VermBG am Unternehmen des Arbeitgebers oder an neuen **Mitarbeiterbeteiligungsfonds** nach § 90I InvG. Voraussetzung ist, dass die Vermögensbeteiligung zusätzlich zu ohnehin geschuldeten Leistungen gewährt wird. Somit darf die Beteiligung nicht auf bestehende oder künftige Lohnansprüche angerechnet werden.

Unternehmen sollten sich, ggf. zusammen mit Vertretern der Belegschaft, überlegen, ob diese neue Option der Mitarbeiterkapitalbeteiligung infrage kommt. Eine Beteiligung basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, sodass es weder für die Unternehmen noch für die Beschäftigten einen Zwang zur Teilnahme gibt. Innerhalb eines erweiterten Rahmens können Unternehmen und Belegschaft freiwillige Vereinbarungen abschließen und darin sämtliche Rahmenbedingungen von

- der Höhe der Beteiligung,
- der Gewinn- und Verlustbeteiligung,
- Laufzeit/Sperrfristen,
- Kündigungsbedingungen,
- Informations- und Kontrollrechte sowie die
- Verwaltung der Beteiligungen

festlegen.

Bund und Länder flankieren den Ausbau der Mitarbeiterbeteiligung durch ein **Beratungsnetzwerk**, indem auf existierende Modelle zur Beratung

und finanziellen Förderung aufgebaut werden kann. Unterstützt werden soll dies durch eigenständige Beratungsangebote von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

### **Wichtig**

Die neue steuerfreie Sparmöglichkeit soll nicht nur Arbeitnehmer motivieren, sich am eigenen Unternehmen zu beteiligen. Über die neuen Maßnahmen soll im zweiten Schritt kleinen und mittleren Unternehmen mehr Kapital zur Verfügung gestellt werden. Denn die Mittel der neuen Fondskategorie fließen den Unternehmen zu, die ihren Mitarbeitern freiwillige Leistungen zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen gewähren. Allerdings besteht kein Anspruch der potenziell für eine Anlage des Fonds in Betracht kommenden Unternehmen darauf, dass auch tatsächlich in sie investiert wird. Es besteht daher weder eine Pflicht der Kapitalanlagegesellschaft in alle Unternehmen zu investieren noch die Fondsmittel quotale auf diese zu verteilen.

### **1.5 Steigende Sachbezugswerte**

Über die Sozialversicherungsentgeltverordnung werden die amtlichen Sachbezugswerte für Unterkunft und Miete alle zwei Jahre und wieder zum 1.1.2009 an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst und gelten einheitlich für alle Bundesländer.

<b>Amtliche Sachbezugswerte</b>	<b>ab 2009 in EUR</b>	<b>2008 in EUR</b>
Freie Verpflegung monatlich	210,00	205,00
Freie Unterkunft monatlich	204,00	198,00
Gesamtsachbezugswert	414,00	403,00
Frühstück (monatlich - je Mahlzeit)	46,00 (1,53)	45,00 (1,50)
Mittag- Abendessen (monatlich - je Mahlzeit)	82,00 (2,73)	80,00 (2,67)

Diese Anpassung ist unmittelbar nach dem Jahreswechsel für den steuerlichen geldwerten Vorteil zu beachten<sup>[1]</sup>. Der Arbeitgeber kann dies auch mit einem **Lohnsteuer-Pauschalsatz** von **25 %** übernehmen (§ 40 Abs. 2 Satz Nr. 1 EStG), sofern die Mahlzeiten nicht als Lohnbestandteil vereinbart sind. Der Sachbezug ist selbst dann anzusetzen, wenn preisgünstigere Mahlzeiten gestellt werden. Er darf nicht in die Freigrenze von 44 EUR einbezogen werden.

### **1.6 Beitragsbemessungsgrenzen für 2009**

Die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2009 sieht veränderte Beträge für das kommende Jahr vor.

<b>Bundesländer</b>	<b>West</b>		<b>Ost</b>	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze				
Rentenversicherung	5.400	64.800	4.550	54.600
Knappschaft	6.650	79.800	5.600	67.200
Arbeitslosenversicherung	5.400	64.800	4.550	54.600
Kranken- Pflegeversicherung	3.675	44.100	3.675	44.100
Bezugsgröße SV	2.520	30.240	2.135	25.620

Durchschnittsentgelt/Jahr Rente		30.879		30.879
Versicherungspflichtgrenze	4.050	48.600	4.050	48.600
Steuerfreiheit § Nr. 63 EStG		2.552		2.592

## 1.7 Sonstige Rechengrößen im Lohnbüro

- Der Beitragssatz zur **Arbeitslosenversicherung** wird ab dem 1.1.2009 von 3,3 % auf 2,8 % gesenkt. Ab 1.7.2010 steigt der Beitragssatz auf 3 %.
- Keine Veränderung gibt es im Bereich der **gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung**. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung war bereits im Rahmen der Pflegereform zum 1.7.2008 angehoben worden.
- Das Lebensalter für die **Unverfallbarkeit von arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenanwartschaften** wird von 30 auf 25 Jahre abgesenkt. Ab 2009 neu zugesagte Betriebsrentenanwartschaften sind schon ab dem Alter von 25 Jahren unverfallbar. Ab dem Jahr 2001 erteilte Zusagen werden ebenfalls einbezogen, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen bis Ende 2013 fortbesteht.
- Der Beitragssatz zur **gesetzlichen Krankenversicherung** wird ab 2009 nicht mehr wie bisher von den Krankenkassen individuell für ihre Mitglieder, sondern einheitlich von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung festgelegt. Der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung wird für 2009 auf 14,6 % festgelegt. Hinzu kommt der von den Arbeitnehmern allein zu tragende Satz von 0,9 %, was einen Beitragssatz von insgesamt 15,5 % bedeutet. Der ermäßigte Beitragssatz für Versicherungsverhältnisse, bei denen kein Anspruch auf Krankengeld besteht und auf die der ermäßigte Beitragssatz anzuwenden ist, beträgt vom 1.1.2009 an 14,0 %. Hinzu kommen 0,9 %, das ergibt den ermäßigten Beitragssatz von 14,9 %. **Hinweis:** Zum 2009 entfällt für freiwillig gesetzlich versicherte **Selbstständige und Freiberufler** der Anspruch auf Krankengeld. Den Betroffenen ist zu raten, rechtzeitig zu handeln, um nicht ab 2009 im Krankheitsfall völlig schutzlos zu sein
- Am 1. 1.2009 beginnt die **allgemeine Krankenversicherungspflicht**. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Personen, die der gesetzlichen Krankenkasse zuzuordnen sind, rückwirkend zum 1.4.2007 gesetzlich versichert werden. Sofern sie der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind, müssen sie sich dort versichern.

## 1.8 Betriebsprüfung

Sofern eine Lohnsteuer-Außenprüfung nach dem Jahreswechsel angekündigt ist, kann voraussichtlich eine geplante Vereinfachung genutzt werden. Derzeit führen die Finanzverwaltung und die Träger der Rentenversicherung ihre Außenprüfungen bei den Arbeitgebern eigenständig und zu ver-

schiedenen Zeitpunkten durch. Über den neuen § 42f Abs. 4 EStG soll durch **gemeinsame Außenprüfungen** von **Finanzverwaltung** und **Rentenversicherungsträger** erreicht werden, indem zwei zeitgleiche statt zwei getrennte Prüfungen erfolgen. Der Arbeitgeber kann beim Betriebsstättenfinanzamt die Durchführung zeitgleicher Außenprüfungen formlos beantragen. Ein Rechtsanspruch auf zeitgleiche Außenprüfungen besteht jedoch nicht.

### 1.9 Überlassung eines Firmenwagens

Wird einem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt, ist der private Nutzungsvorteil mit 1 % des Listenpreises als Arbeitslohn zu besteuern ist. Dieser Betrag erhöht sich um monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit. Hier sollte der Arbeitgeber die aktuelle BFH-Rechtsprechung beachten.

Eine **Kürzung des geldwerten Vorteils** z.B. wegen Übernahme der Treibstoffkosten durch den Arbeitnehmer ist **nicht zulässig** (BFH, Urteil v. 18.10.2007, VI R 57/06 und VI R 96/04). Nur pauschale oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeugs bemessene Entgelte sind auf den geldwerten Vorteil anrechenbar.

- **Zuschüsse** des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs können im Zahlungsjahr auf den privaten Nutzungswert angerechnet werden - es darf aber kein negativer Betrag entstehen (BFH, Urteil v. 18.10.2007, VI R 59/06). Höhere Zuzahlungen sollten auf mehrere Jahre verteilt werden.
- Muss der Arbeitnehmer keinen Schadensersatz für einen **privat veranlassten Unfall** mit dem Firmenwagen zahlen, ist der Verzicht durch den Arbeitgeber nicht durch die Listenpreisregel abgegolten (BFH, Urteil v. 24.5.2007, VI R 73/05).
- Wird der Wagen im Rahmen von **Park-and-Ride** nur für die kurze Strecke von der Wohnung bis zur Bahnhof genutzt, kommen der Ansatz des Listenpreises diese Fahrt und nicht für die gesamte Entfernung von der Wohnung bis in den Betrieb zum Ansatz (BFH, Urteil v. 4.4.2008, VI R 68/05). Über eine Billigkeitsregelung kommt ein Nutzungswert auf Grundlage der mit dem Pkw zurückgelegten Entfernung in Betracht, wenn das Kfz vom Arbeitgeber nur für diese Teilstrecke zur Verfügung gestellt worden ist und dies etwa durch eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahres-Bahnfahrkarte nachgewiesen wird (BMF, Schreiben v. 23.10.2008, IV C 5 - S 2334/08/10010).
- Erhält ein **Außendienstmitarbeiter** einen Firmenwagen für Kundenbesuche und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit, bemisst sich der geldwerte Vorteil nur auf die Tage, an denen der Mitarbeiter den Betriebssitz des Arbeitgebers tatsächlich aufsucht (BFH, Urteil v. 4.4.2008, VI R 85/04). Für die Berechnung des geldwerten Vorteils kommt es nach Verwaltungsansicht nicht darauf an, in welchem Umfang der Pkw tatsächlich für die Fahrten zum Betriebssitz genutzt wird (BMF, Schreiben v. 23.10.2008, IV C 5 - S 2334/08/10010).

## 1.10 Kampf gegen Schwarzarbeit

Durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze werden zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ab dem 1.1.2009 insbesondere drei neue Maßnahmen eingeführt:

1. Die **Sofortmeldung zur Sozialversicherung** bei Beschäftigungsaufnahme in Risikobranchen. Dies hat bislang mit der ersten Gehaltsabrechnung und spätestens sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn zu erfolgen. Dies sind Bau-, Gaststätten- und Beherbergungs-, Personenbeförderungs-, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistik-, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie die Fleischwirtschaft.
2. Die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten **an Stelle des Sozialversicherungsausweises** bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in Wirtschaftsbranchen mit erhöhtem Risiko für Schwarzarbeit (§ 28a Abs. 4 SGB IV).
3. Eine **Übermittlung von Einwohnermeldedaten** durch die Meldebehörden an die Deutsche Rentenversicherung zur Sicherstellung der Aktualität der Angaben in den Versichertenkonten.

Zudem erfolgen Anpassungen verschiedener Rechtsnormen an Gesetzesänderungen, etwa bei eingetragenen Lebenspartnerschaften, in verschiedenen Büchern des SGB sowie im Künstlersozialversicherungsgesetz.

## 2. Bewährte Jahresendstrategien

### 2.1 Steuertarife

Da sich die Einkommensteuertarife mit Ausnahme der Umstellung auf die Abgeltungsteuer nicht verändern, lohnt es vorrangig aufgrund der persönlichen Verhältnisse, Einkünfte noch ins laufende Jahr vorzuziehen oder aber nach 2009 zu verlagern. Das hängt davon ab, welches Gesamteinkommen für beide Jahre kalkuliert wird. Maßgebend für den Ansatz von Einnahmen und Ausgaben ist generell das Zu- und Abflussprinzip des § 11 EStG. Arbeitnehmer können berufsbezogene Ausgaben in das Jahr 2008 vorziehen, indem sie z. B. Fachliteratur oder Arbeitsmittel kaufen. Anlagegegenstände sind allerdings auch hier nur im Wege der Abschreibung geltend zu machen, wobei die 410 EUR-Grenze für die Sofortabschreibung im Privatbereich nutzbar ist.

Stehen z.B. für 2009 eine hohe Abfindung, Gratifikation oder andere variable Gehaltsbestandteile ins Haus, sollten Einnahmen noch bis 31.12.2008 verbucht oder geplante Ausgaben erst anschließend realisiert werden.

### 2.2 Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag

Die voraussichtlichen Aufwendungen fürs kommende Jahres wirken sich bereits vorab durch Eintrag eines Freibetrags bei der monatlichen Gehalts-

zahlung ab Januar 2009 aus – nicht nur positiv auf das Nettogehalt, sondern auch auf Lohnersatzleistungen wie Kranken-, Mutterschafts- und Elterngeld.

### **2.3 LStR 2008**

Zu prüfen ist, ob der Arbeitgeber die neuen LStR 2008 beachtet hat, etwa bei der Definition der regelmäßigen Arbeitsstätte oder dem Begriff beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit, was in einigen Fällen zum Werbungskostenabsatz von Fahrtkosten und Verpflegungspauschalen nach Reisekostengrundsätzen führt. Bei der Bemessung eines geldwerten Vorteils beim Arbeitgeberkredit darf als Referenzgröße das günstigste Internetangebot von Direktbanken genommen werden, was die Bemessungsgrundlage mindert. Durch einen aktualisierten Verwaltungserlass kommt es jetzt deutlich seltener zum geldwerten Vorteil (BMF, Schreiben v. 1.10.2008, IV C 5 - S 2334/07/0009). Zudem darf wieder die Freigrenze von 2.600 EUR genutzt werden.

### **3. Weitere turnusmäßige Prüfungen**

**Auslandsübernachtungen** anlässlich von **Dienstreisen** lassen sich nicht mehr mit teilweise hohen Übernachtungspauschalen je Land oder speziellen Städten als Werbungskosten abrechnen. Dies ist ab 2008 nicht mehr möglich. Damit ist gegenüber dem Finanzamt nur noch der Nachweis durch Hotelbeleg möglich. Hier sollte überprüft werden, ob die Belege vollständig sind.

Generell zum Jahresende sollten Arbeitgeber prüfen, ob die Möglichkeiten von **steuerfreien und begünstigten Lohnbestandteilen** bereits **ausgeschöpft** werden oder ob sie noch kurzfristig optimiert werden können. Darunter fallen beispielsweise

- einige Sachbezüge – auch unter Ausnutzung der monatlichen Freigrenze von 44 EUR,
- Aufmerksamkeiten,
- Zuschüsse zu Fahrt- und Verpflegungskosten,
- Erstattung von Reise- und Umzugskosten,
- Tankgutscheine,
- Zuschuss zur Kinderbetreuung,
- Überlassung von PC, Handys Internetanschlüssen,
- Auslagenersatz,
- firmeneigene Rabatte,
- Leistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und
- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Zum Jahresende anstehende **Weihnachtsgelder und andere Gratifikationen** sind für Einzahlungen in die betriebliche Altersvorsorge geeignet. Auch Guthaben auf Arbeitszeitkonten können für Gehaltsumwandlungen verwendet werden.

**Rückstellungen für ausstehende Urlaubstage** können auch unter Einbezug des Weihnachtsgelds erfolgen, sofern sich das 13. Monatsgehalt aus dem Anstellungs- bzw. Tarifvertrag ergibt. Anzusetzen ist dabei: Jahresgehalt / 250 Arbeitstage ohne Urlaubstagen x ausstehenden Urlaubstage (BFH, Beschluss v. 29.1.2008, I B 100/07, BFH/NV 2008 S. 943).

Wird der **Werbungskosten-Pauschbetrag** in 2008 unterschritten, sollten beruflich bedingten Rechnungen erst nach Neujahr bezahlt werden, damit sich diese dann geballt mit dem laufenden Aufwand für 2009 auswirken.

Wer einen **Firmenwagen** zur Verfügung gestellt bekommt, sollte überprüfen, ob Privatnutzung und Pendelfahrten ins Büro nicht günstiger über die Fahrtenbuch-Methode ermittelt werden können.

**Werdende Eltern** sollten bereits die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld berücksichtigen und dem später zu Hause bleibenden Partner die günstigere Steuerklasse zuweisen. Dies haben die SG Augsburg (8.7.08, S 10 EG 15/08) sowie Dortmund (28. u. 31.7.08, S 11 EG 8/07, S 11 EG 40/07) nicht als Gestaltungsmissbrauch eingestuft.

Eine **Heirat in 2008** rettet den Splittingtarif für das gesamte Jahr. Das sollten Paare überdenken, wenn ein Partner Alleinverdiener ist oder zumindest einen Großteil der Einkünfte bezogen hat. Das lohnt auch, wenn der künftige Gatte Verluste aufweist. Im Rahmen der Ehe mindern die Lohneinkünfte des anderen Partners.

Arbeitnehmer, die bis 31.12.2008 einen **Altersvorsorgevertrag** direkt oder für den mittelbar begünstigten Ehepartner abschließen, erhalten noch für das gesamte Jahr Zulagen und Sonderausgabenabzug unter verbesserten Bedingungen. Das gilt für die erhöhte Grund- und Kinderzulage, den Zuschlag für nach 2007 geborene Kinder, den neuen Berufsstarter-Bonus von 200 EUR bis zum Alter von 25 sowie den Abschluss eines Riesen-ter-geförderten Bausparvertrags.

Arbeitnehmer, die weder steuerliche Besonderheiten noch andere als Lohneinkünfte vorweisen, mussten ihre **Antragsveranlagung** nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG bislang innerhalb von zwei Jahren bei ihrem Finanzamt einreichen. Bei späterer Erklärungsabgabe lehnte das Finanzamt die Bearbeitung ab. Bei Fristversäumnis konnten dann weder Werbungskosten, Sonderausgaben noch eine Zusammenveranlagung zu einer Erstattung führen. Durch eine Änderung über das JStG 2008 bleiben für die Antragsveranlagung jetzt vier Jahre Zeit, für 2005 also bis Ende 2009. Der Antrag auf **Arbeitnehmer-Sparzulage** muss aber weiterhin innerhalb von zwei Jahren eingereicht werden.

Das **Urteil zur Pendlerpauschale**: Folgen für die SV-Beiträge und den laufenden Lohnsteuerabzug – auch rückwirkend? Siehe hierzu gesonderte



Information auf meiner Seite AKTUELLES bzw. unter den nachfolgenden Links, für die ebenfalls keine Gewähr übernommen wird:

<http://www.haufe.de:80/sozialversicherung/newsDetails?newsID=1229088926.4&Subarea=News&chord=00511441>

[http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\\_53510/DE/Wirtschaft\\_\\_und\\_\\_Verwaltung/Steuern/0002\\_\\_Pauschalbesteuerung.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_53510/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Steuern/0002__Pauschalbesteuerung.html)

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Urban  
vereidigter Buchprüfer Steuerberater

Albgastr. 14 E, 76287 Rheinstetten-Forchheim  
Tel. 0721/160894-52; Fax 0721/160894-53  
[www.steuerkanzlei-urban.de](http://www.steuerkanzlei-urban.de)  
oder  
[www.steuerberater-urban.com](http://www.steuerberater-urban.com)

Quelle: Haufe Mediengruppe November/Dezember 2008 - Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.  
Die oben stehenden Ausführungen/Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.